



Prüfpflicht von Heizölbehältern

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) verlangt für viele Heizöltanks neben der Kontrolle durch den Anlagenbetreiber **regelmäßige Überprüfungen durch zugelassene Sachverständige**. Ein Verstoß gegen diese Betreiberpflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Müssen Sie prüfen lassen?

In der folgenden Tabelle können Sie nachlesen, ob Ihre Heizöltankanlage prüfpflichtig ist.

Anlagen	Innerhalb des Wasserschutzgebietes	Außerhalb des Wasserschutzgebietes
unterirdische Anlagen (Erdtanks)	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	
	wiederkehrend spätestens 2,5 Jahre nach der letzten Überprüfung	wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ▪ wenn die Anlage stillgelegt wird 	
oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt unter 1.000 l	_____	_____
oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt von 1.000 l bis 5.000 l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ¹⁾ ▪ vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ¹⁾ 	
oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt über 5.000 l bis 10.000 l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ▪ wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung ▪ vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ▪ wenn die Anlage stillgelegt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ¹⁾ ▪ vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ¹⁾
oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt über 10.000 l	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung ▪ wiederkehrend spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung ▪ vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage ▪ wenn die Anlage stillgelegt wird 	

1) Die Prüfungen entfallen bei diesen Anlagen, wenn die Anlagen von einem **Fachbetrieb nach § 19 l WHG** aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf einem amtlichen Vordruck bescheinigt.

Mit den erforderlichen Prüfungen sind anerkannte Sachverständige gemäß § 11 VAwS zu beauftragen. Eine Übersichtsliste der anerkannten Sachverständigen sowie weitere Informationen können bei der **Unteren Wasserbehörde der Stadt Münster** angefordert werden:

Fr. Riemann	(0251) 492-6781	e-mail: Riemann@stadt-muenster.de
Fr. Backhaus	(0251) 492-6783	e-mail: BackhausE@stadt-muenster.de
Hr. Menebröcker	(0251) 492-6780	e-mail: MenebroC@stadt-muenster.de
Hr. Biebert	(0251) 492-6782	e-mail: BiebertE@stadt-muenster.de